

Tennis-Club Rot-Weiß Boppard e.V.

Mitglied im Sportbund Rheinland und im Tennisverband Rheinland

Jugendordnung

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Jugendorganisation des Tennisclubs Rot-Weiß Boppard e.V. sind alle Jugendlichen des Vereins, die noch nicht das 18. Lebensjahr überschritten haben sowie alle im Jugendbereich tätigen Mitarbeiter.

§ 2 Aufgaben

Die Aufgaben der Jugendorganisation sind:

- a) Förderung des Sports als einen Schwerpunkt der Jugendarbeit
- b) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge
- c) Zusammenarbeit mit allen Schulen und Jugendorganisationen
- d) Pflege der internationalen Verständigung

§ 3 Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- a) die Jugendvollversammlung
- b) der Jugendausschuss

§ 4 Jugendvollversammlung

(1) Einmal im Jahr, in der Regel einen Monat vor der ordentlichen Mitgliederversammlung, beruft der Jugendausschuss alle jugendlichen Mitglieder zur Jugendvollversammlung ein. Stimm- und wahlberechtigt sind alle Jugendlichen des Vereins ab Vollendung des achten Lebensjahres. Ebenfalls stimm- und wahlberechtigt sind die Trainer, der Jugendwart und sein Stellvertreter.

(2) Aufgaben der Jugendversammlung:

- a) Wahlvorschlag eines Jugendwartes (Mindestalter 18 Jahre) für die ordentliche Mitgliederversammlung
- b) Wahl eines Stellvertreters des Jugendwartes
- c) Wahl der Jugendsprecher (einen weiblichen und einen männlichen, max. 18 Jahre alt)
- d) Änderung der Jugendordnung
- e) Festlegung von Schwerpunkten der Jugendarbeit
- f) Vorschläge für den Jugendetat

(3) Die Jugendvollversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß und fristgerecht (zwei Wochen vorher) eingeladen wurde. Bei Wahlen und Abstimmungen reicht die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Jugendwartes.

§ 5 Jugendausschuss

(1) Der Jugendausschuss besteht aus:

- a) dem Jugendwart
- b) dem Stellvertreter
- c) den Jugendsprechern (einem weiblichen und einem männlichen)
- d) den Trainern und Betreuern (maximal drei Personen)

(2) Der Jugendausschuss zeichnet verantwortlich für die Jugendarbeit und führt die von der Jugendversammlung gestellten Aufgaben durch. Den Vorsitz übernimmt der Jugendwart. Dieser vertritt die Jugend des Vereins im Gesamtvorstand mit Sitz und Stimme.

(3) Aufgaben des Jugendausschusses sind:

- a) Betreuung der Jugendlichen auf allen Gebieten
- b) Koordinierung der gesamten Jugendarbeit
- c) Pflege der Gemeinschaft und Förderung jugendmäßiger Geselligkeiten
- d) Herstellung eigener Verbindungen zu den Eltern und anderen Vereinen
- e) Aufstellung und Durchführung des Jahresprogrammes
- f) Einberufung der Jugendvollversammlung

(4) Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgabe im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung

§ 6 Schlussbestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Bestimmungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

Boppard, den 27. Februar 1993